

Buchbesprechungen

Barnes, Richard: Property Rights and Natural Resources. Studies in International Law, Vol. 22. Oxford: Hart Publishing 2009. ISBN 9781841135892. xxxv, 413 S. £ 60.-

Das Buch beginnt und endet mit Fischerei: "The story of international and domestic attempts to manage global and domestic fisheries provides a stark illustration of the difficulties of regulating natural resources" (S. 1). "The fundamental linkage of rights and responsibilities under international and domestic law combined with the fact that complex forms of holding are already quite well-established under domestic law, shows that we have good reason for treating stronger forms of private property in marine fisheries with a degree of scepticism" (S. 402). Explizit sind "property rights and fisheries" auch nur ein Thema des achten und letzten Kapitels, vor der "conclusion". Demgegenüber ist der Titel des Werks überaus allgemein formuliert: "Eigentumsrechte" und "Naturressourcen" (bzw. "Naturschätze"). Der Zusammenhang zwischen dem konkreten Gegenstand Fischerei und der allgemeinen Beziehung von "natural resources" und "property rights" liegt jedenfalls nicht sofort offen zutage.

Barnes lässt den Leser jedoch nicht lange im Unklaren. Zunächst hält er fest: "Marine fish stocks are a paradigmatic common pool resource, which may in turn be subject to regimes of open access, common property or private property" (S. 1). Dann erinnert er an die "tragedy of the commons", wie sie *Hardin* 1968 zuerst beschrieben hat (S. 2; ferner S. 400), skizziert aktuelle Fischereiregime und hält die Folgerungen fest, die aus der "common pool nature of fisheries" und dem Fehlen von "pre-capture private property rights" herrühren, nämlich zur Vermeidung ökologisch wie ökonomisch schädlichen Überfischens ein "substantial degree of international management" (S. 10) zu schaffen. Damit kommt er zum Kern seiner Fragestellung: "Although private property rights seem to address these concerns, the so-called 'privatisation' of the oceans poses fundamental questions about how best to regulate natural resources. It is the wider concerns about the use of property rights that are addressed in the present book" (S. 10).

Diesem Schluss des ersten Abschnitts ("Some Problems Concerning the Regulation of Natural Resources") von Kap. 1 ("Natural Resources, International Law and Property") folgt ein zweites, das einige Ansätze der Analyse der Beziehung zwischen "property" und "sovereignty" erörtert, sowie ein Aufriss von Umfang und Ausrichtung der Arbeit. Bis zum Schluss (Kap. 9, "Conclusion") befasst sich *Barnes* in sieben weiteren Kapiteln zunächst

ZaöRV 71 (2011), 641-659

mit der "privaten" und "öffentlichen Funktion" von Eigentum; bei letzterem spricht er interessanterweise zumindest im Titel allerdings von "Property Rights", und im Mittelpunkt der Darstellung stehen mehrere "Categories of Public Interests", bei denen zudem mehrere Ordnungen unterschieden werden. Der (nicht speziell als solcher ausgewiesene) Allgemeine Teil mündet in Kap. 4, dem Bestreben nach einer "Reconciliation" der beiden Funktionen: Der Erläuterung von Schnittstellen folgen Überlegungen zu "Delimiting Justifications"; hier trennt der Autor zwischen "physical", "legal" und "moral factors", die die Beziehung zwischen privaten und öffentlichen Funktionen von Eigentum gestalten. Aus den Formen von "private", "common" und "collective property" wird das Konzept einer "stewardship" als spezieller (vierter) "form of property holding" (S. 156) herausdestilliert; ihre beiden "key features" seien "the duty to conserve and the duty to preserve" (S. 157). Schon hier hält *Barnes* fest: "constraints of practical reason, in combination with certain limitations that flow from the inherent physical qualities of a resource shape will determine the eventual rule structure that regulates property. The influence of these factors is evident in the various forms of property, and the predisposition of natural resources to stewardship-based forms of holding" (S. 163).

Kap. 5 leitet – unterbrochen durch "General Considerations" über "Sovereignty and Property" – zu zwei speziellen Aspekten von Eigentum und Eigentumsrechten (quasi dem Besonderen Teil) über, nämlich zu "Sovereignty, Property and Maritime Zones" (Kap. 7) und schließlich zu "Property Rights and Fisheries" (Kap. 8). Basis hierfür sind aber zunächst Überlegungen zum "Influence of Property Concepts in the Development of Sovereign Rights over Ocean Space and Resources", denn hier sieht *Barnes* "strong historical parallels" vor allem zwischen der Entwicklung der "coastal State authority" über Meeresräume und -schätze und derjenigen von "property rights" im Allgemeinen (S. 165), wobei vier Etappen – von der "Grotian"- über die "freedom of the seas"- und die "coastal waters"- bis zur "resource regime"-Phase im 20. Jahrhundert – nachgezeichnet werden.

Durchaus angemessen berücksichtigt wird dabei zum einen die Relevanz des Umweltschutzes ab den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts (S. 212), zum andern die Rolle der "neuen" Staaten im Hinblick auf die Forderung nach einer internationalen "redistribution of wealth" (S. 217, 220). Auf Umweltvölkerrecht kommt der Autor in Kap. 6 zurück, bei der Darstellung bestimmter "Restrictions on the Exercise of Sovereignty". Vor allem das Biodiversitätskonzept weist wieder auf "stewardship" hin, denn: "a strong, private property based approach is ill-suited to ensuring that bioiversity is conserved" (S. 247) bzw. anders formuliert: "there is evidence that the physical qualities of certain natural resources and the consequent impera-

tives of environmental law require a more significant re-conceptualization of the structures of sovereignty and ownership" (S. 249). Ausgehend von der These, "legal excludability" sei (auch) die Grundlage wirtschaftlicher Aktivitäten (S. 252), werden hernach die verschiedenen Meereszonen unter dem Blickwinkel der UNCLOS-"Verfassung" auf ihre Bedeutung für das Ausmaß ("scope") von Eigentumsrechten analysiert, vom Küstenmeer bis zur ausschließlichen Wirtschaftszone (als einem *sui generis*-Regime, S. 294, 296). Nicht zuletzt die EEZ lasse sich wieder auf "stewardship" zurückführen (S. 302, 312), eine auch dem islamischen Recht vertraute Konzeption (S. 309). Ein Blick auf "Maritime Delimitation" schließt die Erörterung der "Maritime Zones" ab. Als Treiber der Entwicklung von "property rights" als einem "regulatory instrument in fisheries management" werden primär "economics" hervorgehoben, aber auch "legal means" bleiben wichtig (S. 313, 314). Verschiedene Arten von "input" und "output controls" werden näher beleuchtet, sodann die Regelwerke von 5 Staaten (davon drei – Australien, Kanada, USA – föderal organisiert) ausgebreitet und unter drei Gesichtspunkten bewertet: "Economic Consequences", "Conservation and Management Consequences", "Allocational Consequences", wobei sowohl ein Ökosystem-Ansatz (S. 381 f.) als auch die (Mit-)Verfolgung sozialpolitischer Ziele (S. 384) einbezogen werden. Wenig überraschend stellt *Barnes* einerseits zwar Unterschiede im Detail zwischen den berücksichtigten Staaten – und komplexere Probleme in Bundesstaaten – fest (S. 390), zum andern aber erkennt er überall "a form of stewardship" – gekennzeichnet als eine Form von "individual holding subject to overarching public duties" (S. 390). In einer knappen Konklusion wird noch einmal konstatiert, dass, obwohl "existing rights in fisheries" einige Eigenschaften von "private property" aufwiesen, sie "fundamentally linked to certain public interests, such as ecological sustainability" seien. Daraus folgert der vorletzte Satz des Buches (ein weiteres Mal): "Given the complex arrangement of rights and interests that truly characterises these forms of holding, they are better regarded as a form of stewardship" (S. 402).

Der (Personen- und Sachregister nicht trennende) Index ist doppelt so lang wie die (ausgewählte) Literatur. Außer bei zwei falsch geschriebenen Namen (*Pufendorf* bzw. *Lagoni*) beeindruckt die Studie durch eine seriöse Schlussredaktion. Trotz einer Vielzahl anregender, systematisch geordneter Überlegungen bleibt allerdings ein etwas ambivalenter Eindruck, denn *Barnes* lässt letztlich weithin offen, auf welcher Ebene er argumentiert: Geltendes Recht und Rechtspolitik, Völker- und innerstaatliches Recht gehen oft mehr oder weniger unvermittelt ineinander über. Dies wird deutlich, wenn (eher versteckt) geäußert wird, die Studie strebe an "to reinvest the debate about privatising fisheries and other natural resources with a more rounded,

ZaöRV 71 (2011)

legal perspective on property" (S. 400). Letztlich geht es um die – in Art. 14 Abs. 2 GG explizit verankerte (S. 130) – Sozial(- und Umwelt)pflichtigkeit von Eigentum, dessen "strong civic and moral dimension" (S. 130) einerseits, um geeignete und angemessene Meeresnutzungsregeln andererseits. Warum diese beiden Bereiche jedoch zwei Seiten einer Medaille bilden sollen, worin die exakte Verbindung besteht, vermag auch die vielfache Nennung von "stewardship" nicht wirklich zu belegen, denn gerade dieser Terminus wird allenfalls umschrieben, aber nicht genauer konturiert. Gleichwohl: eine anregende, lohnende Lektüre!

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Nunner, Michael: Kooperation internationaler Gerichte. Lösung zwischengerichtlicher Konflikte durch herrschaftsfreien Diskurs. Tübingen: Mohr Siebeck 2009. ISBN 9783161501593. XXXII, 483 S. € 89,-

Die Beziehungen zwischen völkerrechtlichen Streitbeilegungsorganen beschäftigen die Wissenschaft weiterhin intensiv. Das Gebot der Kooperation internationaler Gerichte wurde in den letzten Jahren in mehreren Monographien herausgearbeitet. *Nunner* schafft es in seiner zwischen 2005 und 2008 bei *Uerpmann-Witzack* in Regensburg entstandenen Dissertation, diesen Stand der Wissenschaft durch weitere Einsichten zu bereichern. Zentraler Bestandteil ist eine umfassende Auswertung der Kooperationspraxis zwischen den bedeutendsten internationalen Gerichten (IGH, ISGH, WTO, ICTY, EuGH, EGMR, IAGMR). In ca. 180 von 300 untersuchten Entscheidungen identifiziert *Nunner* für die Zeit bis zum Jahr 2008 über 380 Verweisungen auf Entscheidungen anderer internationaler Gerichte; dabei seien nur ausdrückliche, nicht aber verdeckte Bezugnahmen berücksichtigt (S. 23).

Der 1. Teil der Arbeit beginnt mit einem Überblick über die formalisierte internationale Streitbeilegung und behandelt Begriff und Wesensmerkmale völkerrechtlicher Kooperation (S. 29-71). Dieser methodisch sinnvolle Einstieg bringt langjährigen Beobachtern gerichtlicher Interaktionen naturgemäß wenig neue Erkenntnisse. Einen Zugewinn gegenüber älteren einschlägigen Monographien enthält dagegen eine theoretische Analyse der (judikativen) Kooperation (S. 72-102), die interessante Schlussfolgerungen zulässt. So könne sich Kooperation umso leichter etablieren, je weniger Akteure vorhanden seien, je größer die Bedeutung künftiger Interaktionen sei und je mehr Transparenz herrsche.

In Teil 2 untersucht *Nunner* Grundfragen zwischengerichtlicher Kooperation. Diese beruhe im Wesentlichen auf der Interaktionsfähigkeit und (transparenten) Kommunikation unabhängiger Gerichte bzw. Richter. De-

ren Verhältnis sei selten von Subordination geprägt, vielmehr bestehe meist ein herrschaftsfreier Diskurs von Akteuren, die ähnliche Interessen verfolgten. Dazu gehöre neben Wahrung bzw. Ausbau des eigenen Einflusses auch die Kohärenz des Völkerrechts (S. 103-126). Sodann analysiert *Nunner* Mittel zur Verhinderung bzw. Lösung von Jurisdiktions- bzw. Jurisprudenzkonflikten (S. 127-153). Den Instituten *res iudicata*, *lis pendens*, *electa una via* und *forum non conveniens* komme wenig Bedeutung zu. Zu Recht versagt *Nunner* auch dem Prinzip der *stare decisis*, also der strikten Bindung an frühere Entscheidungen, eine normative Geltung. Eine in der Literatur bejahte Pflicht internationaler Gerichte, die durch primär zuständige, andere Spruchkörper vorgenommene Interpretation auslegungsrelevanter Normen zu beachten und bei verfahrensrechtlicher Möglichkeit im Zweifelsfall Gutachten o.ä. seitens der zuständigen Vertragsorgane einzuholen, lehnt *Nunner* ab, da diese auf eine unstatthafte Subordination zwischen den Gerichten hinauslaufe. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Über- bzw. Unterordnung eines Gerichts notwendige Folge der gegenseitigen Rücksichtnahme sein muss, hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 6.7.2010 in der Sache *Honeywell* (2 BvR 2661/06) entschieden, dass eine *Ultra-vires*-Kontrolle bezüglich der EU-Organe nur nach einer vorherigen Entscheidung des EuGH erfolgt, ggf. nach Vorlage durch das BVerfG. Dieses habe die Entscheidungen des EuGH grundsätzlich als verbindliche Auslegung des mit Anwendungsvorrang versehenen Unionsrechts zu beachten. Auch wenn demgegenüber ein Anwendungsvorrang zwischen völkerrechtlichen Ordnungen die seltene Ausnahme ist, sind diese Ausführungen des BVerfG ein wichtiges Vorbild für eine Kooperation internationaler Streitbeilegungsorgane durch Beachtung ihrer jeweiligen primären Zuständigkeit und Spruchpraxis. Auch wenn *Nunner* für die völkerrechtliche Ebene soweit nicht geht, leitet er aus verschiedenen Äußerungen und Entscheidungen internationaler Gerichte zumindest eine *Comitas Fororum* ab, wonach internationale Gerichte die Interpretationen und Zuständigkeiten anderer Gerichte respektvoll berücksichtigen sollen (S. 146-153, 384 f.). Der 2. Teil wird abgeschlossen durch eine summarische Schilderung innerstaatlicher bzw. transnationaler gerichtlicher Zusammenarbeit sowie des Verhältnisses zwischen nationalen Gerichten und dem EuGH bzw. dem EGMR (S. 154-168).

Ein wesentlicher Teil der Arbeit ist eine konkrete Bestandsaufnahme der zwischengerichtlichen Kooperation (3. Teil). Diese gliedert *Nunner* in verschiedene Arten der Kommunikation (z. B. Informationen, Kontakte, Kooperationsabkommen, S. 169-178), in die Behandlung von Parallelverfahren (S. 178-183), fallbezogene Diskurse (S. 183-288), verdeckte Rezeptionen (S.

ZaöRV 71 (2011)

289-293) und alle anderen Handlungen, welche die Respektierung anderer Gerichte bezeugen (S. 293-298). Der hiervon quantitativ bedeutsamste Teil, die Darlegung der fallbezogenen Diskurse beginnt mit einer methodischen Einleitung (S. 183 f.) und behandelt dann nacheinander IGH, ISGH, WTO, ICTY, EuGH, EGMR, IAGMR.

Dabei schildert *Nunner* teilweise einzelne Verfahren, teilweise beschränkt er sich auf die Nennung typischer Fallgruppen. Das Ergebnis ist eine beeindruckende Vielfalt an intergerichtlich erschlossenen Rechtsbereichen; eine genaue Untergliederung hilft dem Leser, die Übersicht zu behalten, und wird durch eine komprimierte Zusammenfassung abgerundet (S. 286-288). Auch liefert der Autor – unter Zuhilfenahme früherer Untersuchungen (*Charney*, 1998; *Miller*, 2002) – eine quantitative Analyse einschließlich tabellarischer Auflistung, welches Gericht wie oft welches Gericht zitiert hat bzw. von diesem zitiert wurde (S. 276-286). Dabei seien die Bezugnahmen für den Zeitraum ab 2002 nur partiell erfasst und es ermöglichten solche quantitativen Übersichten nur bedingt qualitative Rückschlüsse. Jedenfalls sei ersichtlich, dass EuGH und EGMR sich verstärkt beachten und nun auch der IGH andere Gerichte zitiere. Auch mehrere Fälle verdeckter Rezeption zeigt *Nunner* auf (S. 289-293), bevor er sich anderen Phänomenen der gegenseitigen Respektierung der Gerichte widmet (S. 293-298). Die abschließende Analyse zwischengerichtlicher Kooperation findet sich im Teil 4 (S. 299-408) der Arbeit.

Nunner vermerkt, dass abgesehen von der Verfahrensaussetzung vor dem Schiedsgericht im Fall *MOX Plant* eine kooperative Verhinderung paralleler Verfahren kaum zu verzeichnen sei und bis jetzt weder Gutachten-Anfragen noch *amicus curiae*-Stellungnahmen verbreitet seien (S. 301-308). Demgegenüber hätten die Verweise auf Urteile anderer internationaler Gerichte in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen, so dass ein intensiver Dialog feststellbar sei (S. 341-343). So werde der IGH nicht nur weiterhin oft zitiert, sondern beachte zunehmend auch Judikate Dritter (S. 308-318). Während WTO-Rechtsprechung und EuGH wenig aufeinander abgestimmt seien (S. 318 f.), nähmen EuGH und EGMR immer stärker aufeinander Bezug (S. 320-332), ebenso EGMR und IAGMR (S. 332-334). Diese Rezeptionsdichte liege nicht nur an der gestiegenen Zahl internationaler Gerichte, sondern auch an der stärkeren "Überlappung" verschiedener Rechtsordnungen, wie *Nunner* anhand prominenter Urteile wie *Behrami* und *Kadi* näher darlegt (S. 343 ff.), sowie an einer Vielzahl weiterer Faktoren (S. 352-374) einschließlich der Sozialisation der Richter. Demgegenüber könne die Betonung der eigenen Unabhängigkeit bzw. die Angst vor scheinbarer Unter-

ordnung unter fremde Rechtsprechung die Bereitschaft zur offenen Rezeption mindern (S. 349 f.).

Die "Kooperation internationaler Gerichte" enthält zwar nicht viele theoretisch tiefgreifende oder innovative Ansätze für ein konfliktfreies, abgestimmtes Judizieren der internationalen Gerichte. *Nunners* gewichtiges Verdienst ist es aber, unter Rückgriff auf umfangreiche Rechtsprechung und Literatur in mühevoller Arbeit die Rezeptionspraxis der wichtigsten dieser Rechtsprechungsorgane nachgezeichnet und analysiert zu haben. Sein Irrtum, das 2005 entschiedene Schiedsverfahren *Ijzeren Rijn* sei seerechtlicher Natur gewesen (S. 180 f.), beeinträchtigt nicht die Qualität dieser Analyse. *Nunner* kommt zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass die internationalen Gerichte trotz vieler noch ungelöster Rechtsfragen ihres Verhältnisses in der Praxis überwiegend verantwortungsvoll kooperieren (S. 383 f., 406 f.). Dabei seien herrschaftsfreier Diskurs und Dialog einer Hierarchisierung und Subordination vorzuziehen, da sie bessere Erkenntnis erzeugen und eine Kontrolle der Kontrolleure ermöglichen (S. 395 ff.).

Eine weitere wichtige, wenn auch nicht grundlegend neue Erkenntnis ist, dass der Inhalt des jeweils anzuwendenden materiellen Rechts für die Frage der Kooperationsfähigkeit der Gerichte und Widerspruchsfreiheit ihrer Entscheidungen von zentraler Bedeutung ist (S. 397).

Nunners gewinnbringendes Werk wird abgerundet durch einen Ausblick auf möglichen weiteren Forschungsbedarf (S. 406), ein ausführliches Entscheidungsverzeichnis (S. 409-425), ein Verzeichnis der verweisenden Entscheidungen (S. 426-441), ein Verzeichnis offizieller Dokumente (S. 445-449), sowie Literaturverzeichnis (S. 450-468) und Sachregister (S. 469-483).

Jan Neumann, Münster

Pernice, Ingolf/Otto, Lars (Hrsg.): Europa neu verfasst ohne Verfassung – Chancen und Bedeutung des Vertrages von Lissabon. Forum Constitutionis Europaeae, Bd. 10. Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht, Bd. 32. Baden-Baden: Nomos (2010). ISBN 9783832951764. 98 S. € 24,-

Im Juni 2009 erging das im besten Wortsinne denkwürdige *Lissabon-Urteil* des Bundesverfassungsgerichts, im September 2009 wurde die neu gefasste Begleitgesetzgebung zum Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon verabschiedet und im Dezember 2009 schließlich trat der Vertrag von Lissabon in Kraft. Seither ruht die Europäische Union auf einer neuen Grundordnung, welche durch die Wirtschafts- und Finanzkrise bereits eine erste Bewährungsprobe zu bestehen hatte und derzeit in eine Phase der Konsolidierung einzutreten scheint.

ZaöRV 71 (2011)

Angesichts dessen scheint der komplexe und schwierige Prozess, der zum Vertrag von Lissabon geführt hat, beinahe in Vergessenheit geraten zu sein. Diesem Prozess widmet sich der 32. Band der Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht aus der spezifischen Perspektive des Jahres 2007/08, in welches die Mandatierung der Regierungskonferenz, nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages im Jahre 2005 einen neuen Vertragstext auszuarbeiten, ebenso fällt wie das erste, ablehnende Referendum in Irland. Er enthält Reden prominenter Außen- und Europapolitiker (*Jo Leinen, Bernard Kuchner, Meglena Kuneva, Gunter Krichbaum, Elmar Brok*) und Verfassungs- und Europarechtler (*Hans-Jürgen Papier, Olivier Beaud*), welche diese im Rahmen der Vortragsreihe Forum Constitutionis Europaeae des Walter Hallstein-Instituts der Humboldt-Universität zu Berlin und der Robert Bosch-Stiftung in jener Zeit gehalten haben.

Damit ist der Band gewiss nicht vollständig auf der Höhe der Zeit und kann hochaktuelle Probleme, Herausforderungen und Chancen wie die Finanzhilfen für Griechenland und den sogenannten Euro-Rettungsschirm nicht in den Blick nehmen. Jedoch kann er einen auch und gerade aus heutiger Sicht sehr interessanten Blick auf die Phase der Entstehung des Vertrages von Lissabon und die spezifischen Herausforderungen der Europapolitik zu jener Zeit werfen. Gewöhnungsbedürftig – oder aber reizvoll? – ist dabei jedoch die Zusammensetzung der Beiträge, aus welchen dem Leser berufliche Sozialisation und sprachliche Präferenzen der Autoren so manches Mal allzu deutlich entgegenschlagen. In besonderem Kontrast stehen dabei etwa der stark auf das Thema Verbraucherschutz zugeschnittene Beitrag der EU-Verbraucherschutzkommissarin *Meglana Kuneva* (S. 49 ff.) und die eher pathetisch-visionäre Rede des französischen Außenministers *Bernard Kouchner* (S. 37 ff.) über Vergangenheit und Zukunft Europas, wobei beide Beiträge das zentrale Thema, den Vertrag von Lissabon, gar nicht erst in den Blick nehmen. Die beinahe eher gewöhnungsbedürftige Diktion der Rede des Mitglieds des Europaparlaments *Elmar Brok* (S. 85 ff.) mag gewiss durch dessen spürbare Verärgerung aufgrund des ablehnenden Referendums in Irland zu erklären sein, steht zugleich aber in starkem Gegensatz zum theoretisch-wissenschaftlichen Stil des Beitrages des französischen Verfassungsrechtlers *Olivier Beaud* (S. 59 ff.) über Begriff und Wesen der Föderation, wobei auch hier der Vertrag von Lissabon nur eine marginale Rolle spielt, ja sogar “Europa (...) weder der Gegenstand meines Buches noch meiner heutigen Ausführungen” (S. 61) sein soll.

Allein die Beiträge des Bundestagsabgeordneten *Gunther Krichbaum* zum “Vertrag von Lissabon” als guter “Weg in unsere gemeinsame Zukunft” (S. 53 ff.), des Europaparlamentariers *Jo Leinen* zum “Vertrag von

Lissabon" als "Durchbruch für Europa" (S. 15 ff.) und des damaligen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten *Hans-Jürgen Papier* zu "Europas neue[r] Nüchternheit: Der Vertrag von Lissabon" (S. 25 ff.) halten, was der Titel des Bandes verspricht, und befassen sich mit der Bedeutung und den Chancen des Vertrages von Lissabon. Ersterem gelingt es dabei, historisches Pathos mit einer politischen Analyse der Vertrages zu verbinden; letzterem glückt es, sich weder in den Höhen des politischen Pathos' oder des wissenschaftlichen Elfenbeinturmes noch in den Tiefen europäischer Sachpolitik zu verlieren.

Die Lektüre des Bandes gibt dem Leser einen facettenreichen Einblick in jene europapolitisch schwierige Zeit kurz vor und kurz nach dem ersten, ablehnenden Referendum in Irland, welches den Vertrag von Lissabon beinahe zum Scheitern gebracht hätte. Es zeigt anhand von Sprache, Herangehensweise und Urteil unterschiedliche Perspektiven auf den Vertrag von Lissabon im Besonderen und auf Europa im Allgemeinen und beweist so möglicherweise auf ganz eigene Weise jene Vielfalt, in welcher Europa ge-
eint ist.

Valentin Pfisterer

Robe, Mathias: Das islamische Recht – Geschichte und Gegenwart. München: C. H. Beck Verlag 2009. ISBN 9783406579554. XV, 606 S. € 39,-

Das Buch von *Mathias Robe* gliedert sich in vier Teile nebst Einleitung. Der erste Teil widmet sich der Geschichte des islamischen Rechts und gibt einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen und Regelungen des klassischen islamischen Rechts, also jenes Rechts, das in den ersten Jahrhunderten der islamischen Geschichte geformt und bis ins 18. Jahrhundert tradiert wurde. Der zweite Teil des Buches dient der Darstellung des so genannten modernen islamischen Rechts. Damit bezeichnet der Autor das islamische Recht, wie es sich als Produkt diverser Reformbemühungen seit dem 19. Jahrhundert präsentiert. Der dritte Teil beschäftigt sich mit dem islamischen Recht in der Diaspora. Der vierte und letzte Teil wagt schließlich einen Ausblick und soll mögliche Perspektiven des islamischen Rechts in einer globalisierten Welt aufzeigen.

Als besonders bemerkenswert an dem vorliegenden Buch ist zunächst festzuhalten, dass es sich, soweit ersichtlich, um die erste Gesamtbetrachtung des islamischen Rechts aus der Feder eines Rechtswissenschaftlers handelt. Es ist zu hoffen, dass dieses Beispiel Schule machen wird und in Zukunft weitere derartige Veröffentlichungen folgen werden, nimmt es doch Wunder, dass eine in erster Linie rechtliche Materie bis heute zumindest im deutschsprachigen Raum weitestgehend ausschließlich von Islam-

ZaöRV 71 (2011)

wissenschaftlern ohne juristische Ausbildung bearbeitet wurde. Das vorliegende Werk zeigt jedenfalls eindrücklich den Mehrwert, der bei einer solchen Entwicklung zu erwarten ist. Denn wo herkömmliche Standardwerke regelmäßig in theoretischen Reflexionen verhaftet bleiben, gelingt es dem Autor immer wieder, Brücken zur Praxis zu schlagen.

Der erste, historische Teil des Buches beginnt mit einer Ausführung zur Entstehung des islamischen Staates und seiner Rechtsordnung. Der Schwerpunkt liegt hier eindeutig auf letzterem Komplex. Dabei unterscheidet der Autor klar zwischen gesicherter Quellenerkenntnis und Hypothesen. Interessant ist insbesondere seine Vermutung, es sei bereits sehr früh zu einer Verlagerung des Schwerpunkts rechtlicher Auseinandersetzungen zu informellen Schlichtungsverfahren gekommen, was Erstarrungstendenzen im islamischen Recht begünstigt haben könne. Äußerst informativ sind auch die Ausführungen zu der Rolle von Gerichten und Rechtsgelehrten im Staatsgefüge sowie anderen mit der Rechtsanwendung betrauten Verwaltungsinstanzen und der Beweisführung vor Gericht, inklusive der detaillierten Angaben zur Entwicklung von Urkunds- und Zeugenbeweisen.

Die folgenden Erläuterungen zur Entwicklung der islamischen Rechtsdogmatik, zur Rechtsquellenlehre und den Methoden der Rechtsfindung zeichnen sich durch die ausführliche Darlegung der Normenhierarchie aus. Der Autor geht dabei mit großer Liebe zum Detail auf unterschiedliche Interpretationen zwischen den islamischen Rechtsschulen ein. Diese Untersuchung bleibt dabei dadurch höchst interessant, dass der Autor immer wieder Verbindungen herstellt zu der Frage, wie sich die verschiedenen Ansichten auf die Bewertung aktueller Fragen des islamischen Rechts auswirken, wie etwa auf die Frage, ob im Falle des Ehebruchs die Steinigung eine zwingende Strafe darstellt oder nicht. Sehr zu begrüßen ist auch der kritische Ansatz des Autors, der sich darin zeigt, dass er sich nicht damit begnügt, verschiedene Interpretationen bloß wiederzugeben. Vielmehr versäumt *Rohe* es nicht, auf Unsicherheiten und Unklarheiten des islamischen Rechts hinzuweisen, so etwa wenn er bezüglich des *iğma*, d.h. des Konsenses unter den Gelehrten des religiösen Rechts, zu Recht darauf hinweist, dass das fast unlösbare Problem in der islamischen Rechtslehre weitestgehend übergangen worden sei, wie der Kreis der relevanten Gelehrten zur Bestimmung der Frage, ob ein Konsens vorliegt, zu bestimmen sei. Sehr positiv ist auch, dass *Rohe* regelmäßig auf Unterschiede zwischen sunnitischer und schiitischer Rechtslehre verweist und kurze Erläuterungen zu diesen gibt. Insgesamt bieten die Ausführungen zur Rechtsmethodik eine Fülle von Details und Fakten aber auch kritische Anmerkungen, die die Lektüre für den idealerweise bereits etwas mit Fragen des islamischen Rechts vertrauten Leser

nicht nur äußerst informativ gestalten, sondern wirkliches Lesevergnügen bereiten.

Den Untersuchungen zur Rechtsmethodik folgt ein kurzes Kapitel über Urteile und Gutachten im islamischen Recht, gefolgt von einem umfangreicheren Überblick über die Regelungsbereiche des klassischen islamischen Rechts. Hierbei gibt der Autor zunächst einen sehr detaillierten Überblick über das Personenstands-, Ehe- und Familienrecht. Zu Recht findet dabei auch Erwähnung, dass die Stellung der Frau zumindest auf der arabischen Halbinsel durch das islamische Recht im Vergleich zur vorislamischen Zeit deutlich verbessert wurde. Nichtsdestotrotz wird die aus heutiger Perspektive strukturelle Diskriminierung der Frau im islamischen Ehe- und Familienrecht klar herausgearbeitet. Diese Diskriminierung erstreckt sich unter anderem auf Einschränkungen des Scheidungsrechts der Ehefrau im Vergleich zu dem des Mannes, auf den Ausschluss mittel- oder gar längerfristiger nachehelicher Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann und die ebenfalls sehr stark den Ehemann begünstigende Regelung des Sorgerechts für gemeinsame Kinder. *Rohe* versäumt es bei diesen Erläuterungen nicht, auch auf Möglichkeiten zur Abmilderung dieser Ungleichheiten hinzuweisen. (So kann der Ehefrau etwa vertraglich ein erleichtertes Scheidungsrecht eingeräumt werden). Er stellt allerdings klar, dass sich nur punktuell belegen lässt, inwieweit solche Regelungen in der sozialen Realität überhaupt durchsetzbar waren. Interessant ist diesbezüglich auch der Hinweis, dass es hinsichtlich des Sorgerechts in sehr vereinzelt gebliebenen Fällen wohl Erwägungen bezüglich des Wohles der Kinder gab, anstatt auf den üblichen starren Altersgrenzen zu beharren. Auch nach diesen "modernen" Meinungen sei jedoch unstrittig, dass die Mutter das Sorgerecht über die Kinder in jedem Fall mit ihrer Wiederheirat verliere.

Auch die folgenden Ausführungen zum Erbrecht, zum Vertrags- und Wirtschaftsrecht, zum Gesellschaftsrecht und den Fragen des Eigentums vermitteln trotz ihrer Kürze entscheidende Grundgedanken und Leitlinien der untersuchten Materie. Besonders interessant im Rahmen der Ausführungen zum Vertrags- und Wirtschaftsrecht sind auch die Vergleiche zu modernen Rechtsordnungen sowie die Hinweise auf die praktische Ausgestaltung des Wirtschaftslebens im islamischen Kulturraum.

Anschließend folgen sehr ausführliche Erläuterungen zum islamischen Strafrecht. Der Dogmatik des islamischen Rechts entsprechend wird hier zwischen durch den Koran festgelegten Delikten (*hudūd*), *ta'zīr* Strafen, deren Bestimmung den staatlichen Stellen obliegt und den auf dem Talionsprinzip basierenden *qisās* Strafen unterschieden. Besonders detailliert

ZaöRV 71 (2011)

geht der Autor dabei auf die einzelnen *hudūd* Straftatbestände ein, wobei auch jeweils abweichende Meinungen dargestellt werden.

Es folgt die Darlegung des islamischen Verständnisses des Staats- und Verwaltungsrechts. Bei ersterem steht die Frage der legitimen Ausübung der Staatsgewalt im Vordergrund, welche bereits in der Frühzeit des Islams den Anlass für das Schisma zwischen Sunniten und Schiiten gab. Auch wenn die diesbezüglichen Erläuterungen im Vergleich zu den privatrechtlichen Kapiteln eher kurz ausgefallen sind, stellt der Autor den nur rudimentär ausgeprägten Charakter des islamischen Staatsrechts anschaulich dar. Dabei geht er auch auf jeweils voneinander abweichende Lehrmeinungen ein. Sehr positiv zu vermerken ist, dass *Robe* auch einen kurzen Überblick über die Entwicklungen der schiitischen Staatsdoktrin aufzeigt, welche letztlich zu dem dem Verfassungsrecht der islamischen Republik Iran zugrundeliegenden Prinzip der Herrschaft des obersten Rechtsgelehrten (*velāyat-e faqhi*) (*S. R. Khomeini*, *Islam and Revolution – Writings and Declarations of Imam Khomeini*, 1981, insbesondere S. 55 ff.; *R. S. Moshtaghi*, *Die menschenrechtliche Situation sunnitischer Kurden in der islamischen Republik Iran*, 2010, S. 185 ff.; *S. Tellenbach*, *Untersuchungen zur Verfassung der islamischen Republik Iran vom 15. Januar 1979*, 1985, S. 159 f) führte.

Der Darstellung des Staatsrechts folgen Ausführungen zum klassischen Fremden- und “Völkerrecht”. Hierbei sollte allerdings klargestellt werden, dass, wie an anderer Stelle gezeigt wurde, die diesbezüglichen Regelungen des islamischen Rechts jedenfalls zum ganz überwiegenden Teil nicht als völkerrechtliche Regelungen bezeichnet werden können. (*R. S. Moshtaghi*, *ibid.*, S. 146 ff.; *R. S. Moshtaghi*, *The Relation between International Law, Islamic Law and Constitutional Law of the Islamic Republic of Iran – A Multilayer System of Conflict?*, *Max Planck UNYB* 13 (2009), S. 375 – 420; So zutreffend schon *H. Kruse*, *Islamische Völkerrechtslehre*, 1979, S. 3 ff.; vgl. *D. F. R. Pohl*, *Islam und Friedensvölkerrechtsordnung*, 1988, S. 56.)

Als Abschluss seiner Erörterungen zum klassischen Recht geht *Robe* schließlich auf das Abgabenrecht und das Recht der frommen Stiftungen (*auqāf*) ein.

Der zweite Teil des Buches widmet sich unter dem Titel “Modernes islamisches Recht” den Weiterentwicklungen des islamischen Rechts, welche seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss westlicher Rechtsordnungen und als Reaktion auf den Kontakt mit diesen zu beobachten sind. Der Autor weist diesbezüglich darauf hin, dass der Begriff “Reform” von vielen Muslimen abgelehnt wird. Stattdessen betonen diese den seit klassischen Zeiten zu beobachtenden Ansatz, Vorschriften den Verhältnissen von Raum und Zeit entsprechend neu zu interpretieren. Nach *Robes*

sehr anschaulichen und detaillierten Ausführungen über die Rahmenbedingungen, Motive und Wege, um Reformen des islamischen Rechts zu erreichen, untersucht der Autor einzelne Methoden der Weiterentwicklung des Rechts und zeigt hierzu jeweils Anwendungsbeispiele auf.

Nun folgt eine Untersuchung der Kernbereiche des modernen islamischen Rechts parallel zu den Ausführungen zum klassischen Recht im ersten Teil des Buches. Hierzu analysiert *Rohe* das "moderne" Personenstands-, Familien- und Erbrecht, das Vertrags- und Wirtschaftsrecht sowie das Deliktsrecht, das Staats- und Verwaltungsrecht (hier geht er auch auf internationale Rechtsbeziehungen ein) sowie das Strafrecht. Auch wenn der Schwerpunkt der Analyse im Zivilrecht liegt, so überzeugen doch auch die Ausführungen zu den anderen Rechtsgebieten durch Detailreichtum und zahlreiche weiterführende Hinweise. Für den öffentlich-rechtlichen und menschenrechtlich interessierten Juristen von besonderem Interesse sind hierbei die Ausführungen zum modernen islamischen Staatsverständnis sowie die exemplarisch dargestellte strafrechtliche Haltung zur Apostasie.

Im dritten Teil des Buches werden schließlich Wege des islamischen Rechts in der Diaspora untersucht. Als erstes Untersuchungsobjekt dient dabei Indien. Diese Wahl ist nicht nur deshalb besonders reizvoll, weil deutschsprachige Literatur über islamisches Recht in Indien nicht gerade in großer Zahl vorhanden ist. Es handelt sich bei dem Staatsgebiet Indiens vielmehr auch um Territorien, die ehemals unter islamischer Oberhoheit standen. Der Autor geht hier zunächst auf die verschiedenen Gruppen innerhalb der indischen Muslime ein und stellt deren Heterogenität heraus. Anschließend widmet er sich den Inhalten indisch-muslimischer Rechts- und Reformdebatten, wobei auch hier familien- und erbrechtliche Fragestellungen deutlich überwiegen.

Als zweites Beispiel dient dem Autor Kanada, das nicht nur klassisches Einwanderungsland ist, sondern dessen Gesellschaft sich auch explizit als multikulturell versteht. Zu den Eigenheiten Kanadas gehört daher traditionell ein großer Rechtspluralismus. Den Schwerpunkt der Untersuchung des Autors bildet eine detaillierte Analyse der innerkanadischen Diskussion über die Etablierung islamischer Schiedsinstanzen in Ontario und Québec in Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts. Diese Debatte führte letztendlich dazu, dass die Schaffung spezieller rechtlicher Grundlagen für die Etablierung derartiger Schiedsgerichte in Québec abgelehnt wurde und die bereits bestehende religiöse Schiedsgerichtsbarkeit in Ontario wesentlich beschnitten wurde. Der Autor vermag die wesentlichen Argumente der Diskussion nachzuzeichnen und diese den jeweiligen liberalen beziehungsweise traditionellen bis islamistischen Strömungen zuzuordnen. Zusammen

ZaöRV 71 (2011)

mit den zahlreichen aus direkten Gesprächen des Autors mit Beteiligten gewonnenen Eindrücken ergibt sich so ein äußerst differenzierter Überblick über die verschiedenen Meinungen. Dabei kommt der Autor zu dem zutreffenden Ergebnis, dass eine staatliche Beteiligung an religiöser Schiedsgerichtsbarkeit abzulehnen sei, solange nicht sichergestellt sei, dass die Anwendung religiöser Normen nicht mit dem Grund- und Menschenrechtsschutz der staatlichen Rechtsordnung in Widerspruch gerate. Dies sieht er im Falle des kanadischen Beispiels insbesondere dadurch als nicht gewährleistet an, dass die Initiative zur Errichtung beziehungsweise zum Ausbau der (islamisch) religiösen Schiedsgerichtsbarkeit hier von Kreisen ausging, die einem sehr traditionellen und im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau äußerst problematischen Bild des islamischen Familien- und Erbrechts anhängen.

Das letzte der drei Beispiele befasst sich mit der Situation in Deutschland, wobei teilweise auch ein Ausblick auf andere europäische Staaten erfolgt. Nach kurzen Ausführungen zu Fragestellungen bezüglich islamrechtlicher Themen im Bereich des öffentlichen Rechts, des Strafrechts sowie des Zivilrechts widmet sich der Autor ausführlich dem Problemkomplex der Anwendung islamrechtlicher beziehungsweise islamrechtlich geprägter fremder Normen in Deutschland, wobei ein Schwerpunkt auf den Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts liegt. Hierzu werden nach allgemeinen Ausführungen zu den Grundlagen des deutschen Kollisionsrechts einzelne Fragestellungen wie etwa das Problem der Minderjährigen- und "Handschuhehe" oder der Ehe auf Zeit untersucht. Die hierbei gefundenen differenzierten und klaren Ergebnisse, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden soll, sind von großer Überzeugungskraft. Abschließend stellt der Autor fest, dass sich beim Umgang deutscher Gerichte mit diesen Problemkomplexen eine differenzierte Herangehensweise zeige, die auf eine passende Balance zwischen der Anerkennung internationaler Unterschiede zugunsten der Rechtssicherheit des Betroffenen einerseits und der Wahrung unerlässlicher gemeinsamer Grundlagen im Inland andererseits ziele. Dabei seien in den letzten Jahrzehnten zwei Tendenzen erkennbar. Zum einen seien Gerichte bei starkem Inlandsbezug nicht bereit, die Anwendung islamischer Normen zu akzeptieren, die signifikant gegen Verfassungswerte, wie etwa die rechtliche Gleichheit der Geschlechter und Religionen, verstoße. Zum anderen ließen die Gerichte hiervon Ausnahmen aber dann zu, wenn bei Anwendung der deutschen Sachrechtsnorm im Einzelfall vergleichbare Ergebnisse erzielt würden, also etwa wenn eine einseitige Scheidung (*talāq*) durch den Ehemann dem Wunsch der Ehefrau entspreche und die Ehe auch nach deutschem Recht als gescheitert gelten müsse. *Robe* führt abschließend

zu Recht aus, dass sich das Konfliktpotential allerdings wesentlich reduzieren ließe, wenn sich der Gesetzgeber dazu durchringen würde, auch in dieser Hinsicht endlich die Konsequenzen daraus zu ziehen, dass Deutschland nun schon bereits seit mehreren Jahrzehnten Einwanderungsland ist, und daher die bisherige Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Beteiligten in den Vorschriften des internationalen Familien- und Erbrechts fallen lassen würde. Denn um den Lebensverhältnissen von Menschen, die seit langem in der deutschen Rechtsordnung leben und sich ihre Maßstäbe zunehmend zu eigen machen, gerecht zu werden, erscheine es sachgerechter, eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt einzuführen, wie sie etwa auch in den USA und Kanada üblich ist.

Den Untersuchungen zum internationalen Privatrecht folgen Erörterungen *Robes* hinsichtlich der Anwendung islamischen Rechts als dispositives Sachrecht im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts und des internationalen Wirtschaftsverkehrs. Abschließend geht er auf die in anderen europäischen Ländern teilweise erfolgte Inkorporation islamrechtlicher Normen in die staatliche Rechtsordnung ein sowie auf die informelle und außergerichtliche Anwendung islamischen Rechts im Rahmen von Streitschlichtung und Mediation.

Dem folgen ein Kapitel über die differenzierten Grundhaltungen von Muslimen zur geltenden Rechtsordnung sowie ein vierter und letzter Teil des Buches, welcher sich mit den Perspektiven des islamischen Rechts in einer globalisierten Welt beschäftigt. Hier sieht der Autor das islamische Recht an einem Scheideweg zwischen Säkularisierung und Reislamisierung stehen. Dabei weist er vollkommen zutreffend darauf hin, dass Bemühungen um eine Reform des islamischen Rechts, welche eine Vereinbarkeit mit dem Demokratie- und internationalen Menschenrechtsverständnis erreichen könnten, durch Menschenrechtsverstöße der Regierungen demokratischer Rechtsstaaten und die außenpolitische Stützung totalitärer und diktatorischer Regime untergraben werden. Der Autor schließt sein Buch mit der Beobachtung, dass die künftige Entwicklung des islamischen Rechts davon abhängen, inwieweit die traditionell gewachsenen Rechtssätze und Interpretationen als integrale Bestandteile des Glaubens und damit der Identität schriftgläubiger Muslime verstanden würden oder sich nicht vielmehr eine dynamische Interpretation durchsetze, die sich von solchen historisch gewachsenen und bedingten Einzelheiten löse und den religiösen Aspekt des islamischen Rechts auf grundlegende Postulate der Gerechtigkeit, des gleichen Rechts für alle und des Schutzes vor Willkür zurückführe und beschränke.

ZaöRV 71 (2011)

Abschließend ist festzuhalten, dass es dem Autor gelungen ist, ein Buch zu schreiben, welches in Zukunft im Regal jedes an Fragen des islamischen Rechts interessierten Juristen stehen sollte. *Robe* hat mit diesem Buch eindrücklich unter Beweis gestellt, welchen Mehrwert es bedeutet, wenn sich ein Rechtswissenschaftler einer Gesamtdarstellung des islamischen Rechts annimmt und dieses spannende und in Zukunft sicher weiter an Bedeutung gewinnende Feld nicht ausschließlich Islamwissenschaftlern überlässt. Auch wenn *Robe* in seiner Einleitung betont, dass es sich bei seinem Buch um kein Nachschlagewerk handeln sollte, so handelt es sich doch um eine Art "Kompass", welcher dank der Fülle von weiterführenden Hinweisen und des exzellenten Endnotenapparats künftig als Ausgangspunkt für Recherchen bezüglich der unterschiedlichen Interpretationen der Problemkomplexe des islamischen Rechts dienen kann.

Ramin S. Moschtaghi, Berlin

Thürer, Daniel: Völkerrecht als Fortschritt und Chance. Grundidee Gerechtigkeit, Bd. 2. Zürich: Dike Verlag AG, 2009. ISBN 9783037512043. XIV, 1026 S. CHF 94,-/Baden-Baden: Nomos, 2009. ISBN 9783832949983. 1040 S. € 62,-

Der angesehene Zürcher Völkerrechtswissenschaftler Prof. Dr. Dr. h.c. *Daniel Thürer* LL.M. (u.a. Mitglied des Institut de Droit International, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht) und Praktiker (u.a. Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz) legt in einem ebenso voluminösen wie anregenden und gut lesbaren Band ca. 50 aus den verschiedensten Anlässen entstandene Abhandlungen vor, die zumeist seit 2005 erschienen sind, einige bereits früher. Alle (einige englische oder französische) Beiträge sind für die vorliegende Publikation auf aktuellen Stand gebracht worden. Einige Artikel sind in Zusammenarbeit mit Mitautoren entstanden. Durch die systematische Einordnung der Publikationen ist eine Art "lebendiges Völkerrechtslehrbuch" entstanden. Es kann nützlich im akademischen Unterricht verwendet werden. Aber auch der "gestandene" Leser kann sich ihn interessierende Titel mit Gewinn herausgreifen.

Es handelt sich um den zweiten Band einer Trias "Grundidee Gerechtigkeit" *Thürers*, in welcher Band 1 "Kosmopolitisches Staatsrecht" 2005 erschien und das letzte Werk Europa gewidmet werden soll – offensichtlich die Summe jahrzehntelangen Rechtsdenkens des Autors.

In der Einleitung (S. 1 ff.) stellt *Thürer* gegen *Montesquieu* ("Regeln der Machthaber") mit wenigen kräftigen Strichen seine grundsätzliche Sicht des Völkerrechts als "Fortschritt und Chance" vor. Trotz aller Rückschläge sieht er es in den letzten drei Jahrhunderten auf dem Wege zur umfassenden

Ordnungsmacht, die ihre normative Kraft heute weniger aus der Staatenpraxis oder internationalen Gerichtsbarkeit als aus zunehmender weltweiter Einmischung der Bürgerschaft in das politische Geschehen bezieht (Kriegsächtung, Engagement für die Menschenrechte u.a.m.). Einem solch bürgernahen Völkerrecht, in dessen Zentrum gleichermaßen der Gerechtigkeitsgedanke und der "common sense des einfachen vernünftigen Menschen" steht, sind die folgenden Einzeltitel verpflichtet.

Das Buch gliedert sich in fünf große Teile, denen jeweils ein halbes bis zu einem Dutzend Beiträge zugeordnet sind. Hier können lediglich Einzelne herausgegriffen und gestreift werden.

So wird im ersten Teil ("System und Akteure des Völkerrechts", S. 13 ff.) die Gerechtigkeit als "objektiver Grundwert des Völkerrechts" postuliert. *Thürer* entfaltet ihn unter Rückgriff von *Aristoteles* bis *Oliver Wendell Holmes* als in der menschlichen Vernunft und Gleichheit der Menschen verwurzeltes Prinzip, das über verschiedene Etappen mehr und mehr Eingang in die internationalen Beziehungen gefunden hat. Demgegenüber wird Souveränität zwar ebenfalls als eine "Grundlage" der Völkerrechtsordnung gesehen, die aber seit *Bodin* zunehmend nach Einbindung in Recht und Gerechtigkeit strebt. In den internationalen kritischen Reaktionen auf das völkerrechtlich zweifelhafte Irak-Engagement der USA 2003 ff. sieht *Thürer* sogar einen Anstoß zum Neuüberdenken der völkerrechtlichen Quellenlehre, u.a. im Sinne der Stärkung des humanitären Kriegsrechtes ("Zähmung von Gewalt und Machtpolitik"). Der Gedanke des bürgernahen Völkerrechts wird in *Thürers* Überlegungen zur "recovery" der sog. Failed States (Somalia, Liberia, Sierra Leone u.a.m.) zum Tragen gebracht, wenn er eine Heilung durchgreifend nur von "innen", d.h. durch einen Wandel der Bürgermoral und nicht über äußere Eingriffe erwartet. Ein anrührendes Portrait des großen Schweizer Internationalisten *Max Huber* beschließt den ersten Teil. *Thürer* sieht ihn als Wissenschaftler wie Rechtspraktiker (Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und später des IKRK) als eine lebendige "Inspirationsquelle" für die Entwicklung gerechtigkeitsorientierten Völkerrechts.

Der zweite Teil des Bandes ("Gewaltverbot und Neutralität" S. 359 ff.) wird anhand konkreter Konflikte der jüngsten Zeit (Kosovo, Irak, Libanon) sowie einer Befragung der dauernden Neutralität der Schweiz und Österreichs behandelt. Der Verfasser sieht die Staatengemeinschaft Alles in Allem trotz schlimmer kriegerischer Entgleisungen "unterwegs in eine neue Ordnung", die nach dem Vorbild der EU Wandlungen der Konfliktbeilegung hervorbringen müsse, deren Träger starke, aber einsichtsfähige Staaten und internationale Organisationen sein müssten. Die jüdische Kritik einer zu

ZaöRV 71 (2011)

“passiven” und kompromissbereiten Neutralität der Schweiz im zweiten Weltkrieg weist *Thürer* unter Hinweis auf die geschickte Neutralitätspolitik in “hoffnungsloser” Lage seines Landes nach 1940 im Sinne der Wahrung eines freien gesellschaftlichen Raumes zurück, welcher der gesamten dort befindlichen Bevölkerung zugute kam. Heute sieht er die dauernde Neutralität jedoch in ihrer militärischen Bedeutung reduziert. Zentrale Aufgabe der schweizerischen Außenpolitik sei die ständige Findung einer Balance zwischen nationaler Unabhängigkeit und internationaler Solidarität geworden.

Im dritten Teil (“Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz”, S. 459 ff.) konzentriert sich der Verfasser auf die schwierigen Fragen der Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts bei der Anerkennung neuer Staaten, insbesondere im Falle der Sezession. Für seine bürgernahe Konzeption des Völkerrechts überrascht nicht, dass er das Selbstbestimmungsrecht als “Binding Rule of International Law” begreift, wobei das “Volk” jedoch nicht ethnisch, sondern demokratisch-politisch verstanden wird. Die heikle Frage der Sezession (Kosovo) sieht *Thürer* zunächst als politischen Fakt, demgegenüber das Völkerrecht neutral bleibt. Bei erfolgreicher Sezession greifen jedoch die Regeln der Staatenanerkennung.

Der vierte Teil (“Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht”, S. 585 ff.) ist nach dem ersten der zweite Schwerpunkt des Buches. Die Menschenrechte stehen spätestens seit der UN-Erklärung von 1948 “im Zentrum des modernen Gerechtigkeitsideals” und sind damit, geschrieben oder nicht, ein Kern des Völkerrechts. Hieraus ergibt sich ihre Geltung auch in klassischen oder asymmetrischen Bürgerkriegslagen oder sogar beim Kampf gegen den internationalen Terrorismus, wenngleich im Tatsächlichen noch Vieles im Argen liegt. *Thürer* sieht daher, nicht zuletzt aufgrund seiner IKRK-Erfahrungen, im Humanitären Völkerrecht (“Core of a Minimal World Constitutional Order”) das Instrument zu einem Minimum an Humanisierung selbst solchen Kampfes. Daraus folgt u.a. die Verurteilung bestimmter Guantánamo-Praktiken ebenso wie der Aufruf zu einer Effektivierung der Regeln gegen die Verwendung von ABC-Waffen.

Mit dem letzten Teil (“Völkerrecht als Chance”), S. 927 ff. und dem Ausblick, S. 1011 ff. kehrt *Thürer* zum Tenor des Bandes zurück. Bei *Montesquieu*, *Smith*, *Rousseau* und manch modernem Denker findet der hochgebildete Verfasser menschenrechtliche und demokratische Ansätze zu dem heutigen Mega-Thema internationaler Einbindung wirtschaftlicher Macht (WTO, Finanzregulierung). Ein ebenso “gebändigter” Kampf gegen den Terrorismus erweist sich als Kampf für ein dem modernen Leben der Bürger verpflichtetes Völkerrecht. Es findet Hilfe in analogen innerstaatlichen

Normen des Verfassungsstaates. Einem solchen am Gerechtigkeitsgedanken orientierten, im öffentlichen Leben der Staaten sich mehr und mehr verwurzelnden Völkerrecht müsste die Zukunft gehören. Als kleinen, aber nicht unwichtigen Hinweis hierfür empfiehlt der Verfasser seit langem, einen "Kanon" inter- und transnationaler Fächer (Völkerrecht, IPR, Rechtsvergleichung) in den Anfang der Rechtsausbildung einzuordnen.

Thürers Rechts- und Völkerrechtsdenken ist gelegentlich als "humanistisch und idealistisch" charakterisiert worden. Darin mag ein leicht kritischer Anklang an das Utopische mancher seiner Prognosen und Forderungen liegen. Man kann das Diktum aber ebenso positiv wenden. Wie sollte eine Humanisierung des immer komplexer und gefährlicher gewordenen internationalen Lebens von der Stelle kommen, wenn es nicht ein im Innersten von der Gerechtigkeitsidee getragenes "Common Law of Mankind" gäbe? Aus der Schweiz, der es gelang, eine "Insel des Friedens" in den internationalen Turbulenzen zu werden, erhalten solche Mahnungen eigenes Gewicht. Das so profund und lebendig gestaltete Buch *Thürers* verdient es, im akademischen Unterricht ebenso wie in der Rechtspraxis zu gerne benutzter Inspiration herangezogen zu werden!

Thomas Oppermann, Tübingen

